

Geschäftsordnung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Präambel

- (1) Verschiedene kommunale Gesellschafter und die EAM Beteiligungen halten eine Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH.
- (2) Die KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) hat nach § 4 ihres Gesellschaftsvertrages zwei Geschäftsführer.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages die Versorgung der Liegenschaften der kommunalen Gesellschafter mit Energie. Mit der Gesellschaft werden die Interessen der kommunalen Gesellschafter im Rahmen der Energiebeschaffung gebündelt.
- (4) Die Gesellschafter haben zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer nach § 6 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Bestellung als Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bestellt bzw. entsandt.

§ 2 Aufgabenkreis und Rechtsstellung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, des Konsortialvertrages, der Gesetze, dieser Geschäftsordnung und in Erfüllung der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge.

Die Geschäftsführer unterliegen den Weisungen der Gesellschafter als oberstem Gesellschaftsorgan. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, den Geschäftsführern in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss Weisungen zu erteilen. Über Weisungen an die Geschäftsführer entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Gesellschafterbeschluss.

§ 3 Bezüge der Geschäftsführer

- (1) Zwischen der Gesellschaft und den jeweiligen Geschäftsführern der Gesellschaft werden Dienstverträge nicht abgeschlossen. Die jeweiligen Geschäftsführer sind folglich ausschließlich Organe der Gesellschaft.

Geschäftsordnung der KEAM

Stand: 14.06.2017

- (2) Dessen ungeachtet werden den Geschäftsführern alle angemessenen Auslagen (bspw. Fahrtkosten) erstattet, die diesen in Ausübung ihrer Geschäftsführertätigkeit entstehen. Diese sind der Gesellschaft in geeigneter Form nachzuweisen, so dass die Erstattungen bei der Gesellschaft ergebnismindernd geltend gemacht werden können.

§ 4 Aufgabenverteilung und Geschäftsführungsbefugnisse

- (1) Die Geschäftsführer sind gemeinsam zur Geschäftsführung und damit zur Geschäftsleitung verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Entscheidungsfindung über und die Durchführung von allen tatsächlichen oder rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten und Handlungen der Geschäftsführung für die Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafter zuständig sind oder sich durch Beschluss für zuständig erklären.
- (2) Die Geschäftsführer unterliegen einer Gesamtverantwortung. Daher ist jeder Geschäftsführer zur Überwachung der anderen Geschäftsführer verpflichtet und hat zu diesem Zweck ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber seinen Mit-Geschäftsführern. Aufgrund dieser Gesamtverantwortung haben die Geschäftsführer kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge zu unterrichten.
- (3) Fachliche Abstimmungen zur Entscheidungsfindung unter den Geschäftsführern sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, formlos möglich.
- (4) Die Gesellschaft wird gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilt.
- (5) Soweit möglich sind die Geschäftsführer gehalten, Urlaubs- oder sonstige Zeiten eingeschränkter Erreichbarkeit so abzustimmen, dass die Gesellschaft jederzeit wirksam vertreten werden kann.

§ 5 Geschäftsführersitzungen

- (1) Die Geschäftsführer treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Geschäftsführungssitzungen. Geschäftsführungssitzungen sollen in der Regel einmal im Halbjahr stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag eines Geschäftsführers ist eine Geschäftsführungssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Geschäftsführer sich über diese Vorgehensweise einig sind.

Geschäftsordnung der KEAM

Stand: 14.06.2017

§ 6 Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung

§ 6 des Gesellschaftsvertrages regelt, in welchen Fällen die Geschäftsführer eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen benötigen. Die Geschäftsführer haben diese Regelung zu beachten.

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.
 - a) Die Einberufung hat zu erfolgen in den nach dem Gesetz oder § 7 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Fällen, insbesondere auch auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteil zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entspricht.
 - b) Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages unter Angabe der Tagesordnung per Brief, E-Mail oder Telefax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung so vorzubereiten, dass deren effizienter Ablauf sichergestellt ist. Dies umfasst
 - a) die rechtzeitige Anforderung der Zustimmung der kommunalen Gremien;
 - b) die Anfertigung und Versand der die Beschlussgegenstände beschreibenden Tagesordnung und der ergänzenden Unterlagen, soweit sie zur Information und Willensbildung der Gesellschafter erforderlich sind;
 - c) den rechtzeitigen Versand der Einladungen an die Gesellschafter unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung sowie Grund der Einberufung, wenn es sich nicht um eine turnusmäßige ordentliche Gesellschafterversammlung handelt;
 - d) die Einladung von Gästen (z.B. Abschlussprüfer oder Sachverständige) sowie deren Ankündigung in der Tagesordnung;
 - e) die Vorbereitung des Versammlungsraums inkl. erforderlicher Technik.
- (3) Sofern aus dem Kreis der Gesellschafter ein Versammlungsleiter gewählt wird, stimmen die Geschäftsführer im Vorfeld einer Gesellschafterversammlung Tagesordnung und etwaige Beschlusspunkte mit ihm ab und unterstützen ihn bei der

Geschäftsordnung der KEAM

Stand: 14.06.2017

Durchführung und Nachbereitung der Gesellschafterversammlung (z.B. Versand der Protokolle).

§ 8 Berichtswesen

- (1) Die Geschäftsführer stellen auf der Basis einer fünfjährigen Finanzplanung jährlich bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages für das kommende Geschäftsjahr auf.
- (2) Die Geschäftsführer erstatten zusätzlich zum Wirtschaftsplan gemäß Absatz. 1 der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens aber halbjährlich schriftlich Bericht über diejenigen Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäftsführer stehen der Gesellschafterversammlung einzeln oder gesamt für Rückfragen zur Verfügung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann von den Geschäftsführern jederzeit Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere aber zu Fragen der Geschäftspolitik, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Gewinnaussichten und der Liquidität verlangen.

§ 9 Haftung/D & O Versicherung

- (1) Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gesellschafter beschließen über die Entlastung der Geschäftsführer nach Vorlage des Jahresabschlusses durch Beschluss. Mit der Entlastung verzichtet die Gesellschaft auf Schadensersatzansprüche für den betreffenden Zeitraum soweit diese dem Grunde nach bekannt oder jedenfalls erkennbar waren.
- (3) Über die Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer oder einzelne Geschäftsführer entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Beschluss.
- (4) Die Gesellschaft wird eine D & O Versicherung abschließen.

Geschäftsordnung der KEAM

Stand: 14.06.2017

**§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung, Ergänzung und Änderung
der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung ist jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.

Mit Beschluss der Gesellschafter vom 14. Juni 2017 wurde diese Geschäftsordnung
in Kraft gesetzt.



Hans-Hinrich Schriever
(Geschäftsführer)



Andre Stenda
(Geschäftsführer)